

PRESSE DOKUMENTATIONS NUTZUNG PDN

LIZENZVERTRAG

Vertrag über die Rechtseinräumung zur Nutzung
von redaktionellen Inhalten für Zwecke der Mediendokumentation

I. Vertragspartner

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen den in Anlage A) aufgelisteten Medieninhabern als Inhaber der von der Rechtseinräumung umfassten Medien (Lizenzgeber) und dem unterfertigten Nutzer (Lizenznehmer). Die Lizenzgeber werden durch die VÖZ All Media Service GmbH vertreten, der Vollmacht und Auftrag hat, diesen Vertrag im Namen und auf Rechnung der Lizenzgeber abzuschließen.

II. Vertragszweck

1. Urheberrechte an Zeitungsartikeln

1.1. Durch den vorliegenden Vertrag erhält der Lizenznehmer die nicht-ausschließliche urheberrechtliche Bewilligung, Ausschnitte aus den in Anlage A) genannten Medien über den Umfang des gesetzlich geregelten eigenen und privaten Gebrauchs (§§ 42, 42a UrhG) hinaus für eigene Zwecke der Mediendokumentation zu nutzen. Eine Nutzung über den eigenen Gebrauch hinaus liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als nur einzelne Vervielfältigungsstücke in Papierform hergestellt werden und/oder die Vervielfältigung, Verbreitung oder Wiedergabe dieser Kopien für die Öffentlichkeit bestimmt ist sowie stets dann, wenn eine digitale Nutzung erfolgt (unabhängig von der Zahl der Kopien/Nutzer).

1.2. Die Bewilligung kann für Zwecke der internen und der externen Mediendokumentation, und hierbei jeweils für die Nutzung in Papierform und digitaler Form erteilt werden.

1.3. Die Lizenzgeber verfügen über die zur Rechtseinräumung erforderlichen Rechte originär oder abgeleitet, durch Übertragung der Rechte seitens der Urheber im Wege von Kollektivverträgen, Gesamtverträgen oder auf Grund individueller Vereinbarung.

III. Vertragsgegenstand

2. Rechtseinräumung für Zwecke der internen Mediendokumentation (Pressespiegel, Zeitungsausschnittarchiv)

2.1. Die Rechtseinräumung für Zwecke der internen Mediendokumentation gibt dem Lizenznehmer die Erlaubnis,

a) gegen Zahlung eines Entgelts laut Tarifbedingungen (Beilage A), einzelne Artikel aus den im Lizenzvertrag angeführten Medien reprographischen Herstellung von Kopien oder Zusammenstellungen derselben (Pressespiegel) und zu deren Verbreitung sowie zur Wiedergabe innerhalb der Organisation des Lizenznehmers zu Zwecken der internen Mediendokumentation zu nutzen ("reprographisches Pressespiegelrecht");

b) einzelne Artikel aus den im Lizenzvertrag angeführten Medien zu Zwecken der internen Mediendokumentation in der Weise nutzen, dass digitale Kopien hergestellt werden, die auf den Computern/Datenträgern oder innerhalb des EDV-Netzes des Lizenznehmers zum Abruf durch diesen bzw. seine Mitarbeiter bereitgehalten werden ("digitales Pressespiegelrecht").

- 2.2. Die solcherart hergestellten Kopien und/oder Pressespiegel dürfen nicht an Dritte außerhalb der Organisation des Lizenznehmers weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Die Vervielfältigung einer ganzen Zeitung oder Zeitschrift sowie ganzer Rubriken (z.B. des gesamten Wirtschaftsteils) ist nicht erlaubt; eine solche Nutzung setzt eine besondere Vereinbarung mit dem jeweiligen Lizenzgeber voraus.
- 2.4. Das Recht des Lizenznehmers, Vervielfältigungen von Presseartikeln zum eigenen und zum privaten Gebrauch (§§ 42, 42a UrhG) herzustellen, bleibt unberührt.

3. Rechtseinräumung für Zwecke der externen Mediendokumentation

- 3.1. Die Rechtseinräumung für Zwecke der externen Mediendokumentation gibt dem Lizenznehmer die Erlaubnis, einzelne Artikel aus den von der Rechtseinräumung umfassten Medien in der Weise zu nutzen, dass der Lizenznehmer einzelne (reprographische oder digitale) Kopien für Zwecke der Dokumentation nach außen, insbesondere im Rahmen von Hauszeitungen, Geschäftsberichten, Prospekten und auf den Websites des Lizenznehmers, herstellt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt (für die Öffentlichkeit zugänglich macht). Die Veröffentlichung der Artikel darf nur als Beleg zur Dokumentation der eigenen Leistung dienen; keinesfalls darf dies vom Lizenznehmer dazu genutzt werden, dem Lizenzgeber mit einem eigenen publizistischen Angebot (Datenbankangebot) Konkurrenz zu machen.
- 3.2. Die Beschränkungen des Pkts. 2.3. gelten sinngemäß.

4. Rechte an Agenturtexten und -bildern sowie an Lichtbildern und Grafiken im Allgemeinen

Die Rechteeinräumung umfasst auch alle im Medium berechtigterweise veröffentlichten Texte und Bilder (Lichtbilder/Grafiken) der Austria Presseagentur (APA). Im Medium veröffentlichte Agenturtexte und Agentur-Bilder anderer Agenturen, sowie auch Lichtbilder/Grafiken im Allgemeinen, sind von der Rechteeinräumung gemäß der Punkte 2. und 3. nur dann und soweit umfasst, als der Lizenzgeber zur Rechteeinräumung befugt ist. Solche Agenturtexte/Agenturbilder sowie Lichtbilder/Grafiken sind entsprechend gekennzeichnet. Ein gesonderter Erwerb von Rechten an solchen Texten und Bildern kann - soweit Lizenzgeber hierfür zur Verfügung stehen - auf Anfrage vereinbart werden.

5. Nutzungsdauer

Die Rechteeinräumung gemäß Pkt. 2. und 3. schließt die Erlaubnis ein, die vertragsgemäß hergestellten digitalen Kopien der Zeitungsartikel zeitlich befristet zu archivieren und gemäß diesem Vertrag zur Nutzung bereit zu halten. Die zulässige Nutzungsdauer ist der Tarifliste zu entnehmen. Eine Rechteeinräumung für eine darüber hinausgehende Archivnutzung kann auf Anfrage und gegen entsprechende Lizenzgebühr erteilt werden. Das Recht zur Archivierung reprographischer Kopien der Zeitungsartikel bleibt unberührt.

IV. Entgelt; Abrechnung

Die Entgelte (Tarife) sind im Tarifblatt (Beilage A) geregelt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Lizenzvertrages. Es wird Wertbeständigkeit der Tarife entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum von 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis 30. September des vergangenen Jahres vereinbart. Die Anpassung erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Veröffentlichung der für das laufende Jahr gültigen PDN-Tarife erfolgt jeweils vorab bis Ende November des Vorjahres auf der PDN-Homepage www.pdn.at.

Die Einzelberechnung bezieht sich auf die Nutzung von einzelnen Artikeln, für die Lizenzentgelt gemäß PDN-Lizenzvertrag zu entrichten ist. In den Tarifen ist der Anteil einfacher Tagesmeldungen in der Höhe des Lizenzentgeltes berücksichtigt.

Die Nutzungsrechte an selbstständigen Lichtbildern/Grafiken sind mit dem Tarif wie für einen Artikel abzugelten. Das Nutzungsrecht an einem/r Lichtbild/Grafik, das/die integrierender Bestandteil eines Artikels ist und für das die Rechte beim Verlag liegen, ist durch das Entgelt für den Artikel abgegolten.

Der Lizenznehmer hat der VÖZ All Media Service GmbH jeweils zum Kalendervierteljahr eine

Aufstellung über die Zahl der genutzten Artikel/Bilder/Grafiken je Titel/Lizenzgeber zu übermitteln. Das Lizenzentgelt ist jeweils zum Ende des Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer 14-tägigen Zahlungsfrist mit schuldbeitragender Wirkung auf das Konto der VÖZ All Media Service GmbH einzuzahlen.

Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, der VÖZ All Media Service GmbH auf deren Aufforderung hin Belegexemplare der Pressespiegel zur Verfügung zu stellen; ein Beauftragter der VÖZ All Media Service GmbH kann nach Vereinbarung auch vor Ort Einsicht nehmen.

V. Haftungsfreistellung; Rechtsverzicht

Eine Haftung gegenüber dem Lizenznehmer besteht insoweit, als Dritte diesem gegenüber Ansprüche geltend machen, die sich auf die behauptete Verletzung von urheberrechtlichen Verwertungsrechten durch die Nutzung von Inhalten gemäß diesem Vertrag gründen.

Der Lizenzgeber übernimmt darüber hinaus keinerlei Haftung für Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Inhalten durch den Lizenznehmer gegen diesen geltend gemacht werden; dies gilt auch für Ansprüche, die der Urheber des Artikels unter Berufung auf die Verletzung geistiger Interessen (§§ 19-21 UrhG) erhebt.

Der Lizenzgeber verzichtet gegenüber dem Lizenznehmer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf Grund der Nutzung von Artikeln für die unter Punkt 2. und 3. genannten Zwecke durch den Lizenznehmer vor Wirksamwerden dieses Vertrages für den Lizenzgeber entstanden sind.

V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Hinsichtlich einer ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gilt in einem solchen Fall jene gültige und wirksame Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gekannt hätten und welche den wirtschaftlichen Absichten der Parteien am nächsten kommt.

VI. Gerichtsstand; Vertragsdauer

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Der Vertrag kann vom Lizenzgeber jederzeit vorzeitig aufgelöst werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Lizenznehmer gegen die Nutzungsbedingungen verstößt oder einen sonstigen gesetzwidrigen Gebrauch macht. Die vorzeitige Auflösung kann auch nur für einzelne Lizenzgeber ausgesprochen werden, wenn der Verstoß nur diese betrifft.

Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Partner drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit aufgekündigt wird.

DER (DIE) LIZENZNEHMER

FIRMA:

ADRESSE:

TELEFON:

FAX:

E-MAIL:

ANSPRECHPARTNER:

UNTERSCHRIFT:

IM AUFTRAG UND AUF RECHNUNG DES KUNDEN

FIRMA:

ADRESSE:

TELEFON:

FAX:

E-MAIL:

ANSPRECHPARTNER:

UNTERSCHRIFT:

DIE LIZENZGEBER

TAGESZEITUNGEN

Der Standard, Der Standard Verlag GmbH
Die Presse, Die Presse Verlag GmbH. & Co. KG
Kleine Zeitung, Kleine Zeitung GmbH. & Co. KG
Kronen Zeitung, KRONE Verlag GmbH. & Co. KG
Kurier, Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH
Neue Vorarlberger Tageszeitung, NEUE Zeitungs GmbH
OÖ Volksblatt, OÖ. Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH
OÖNachrichten, Wimmer Medien GmbH. & Co. KG
Salzburger Nachrichten, Salzburger Nachrichten Verlag GmbH. & Co. KG
Tiroler Tageszeitung, Schlüsselverlag J. S. Moser GmbH
VN Vorarlberger Nachrichten, Russmedia Verlag GmbH

WOCHENZEITUNGEN UND WOCHENMAGAZINE

Badener Zeitung, Badener Zeitungsverlag GmbH
Bludener Anzeiger, RZ Regionalzeitungs GmbH
Börsen-Kurier, FinanzMedienVerlag GmbH
bvz, Niederösterreichisches Pressehaus Druck und Verlag GmbH
Der Ennstaler, Wallig Ennstaler Druckerei und Verlag GmbH
Der Sonntag - Wiener Kirchenzeitung, Wiener Dom-Verlag GmbH
Die Furche, DIE FURCHE Zeitschriften Betriebs GmbH. & Co. KG
Die Presse SCHAUFENSTER, Die Presse Verlag GmbH. & Co. KG
Falter, Falter Zeitschriften GmbH
Horizont, Manstein Zeitschriftenverlag GmbH
Kirche bunt - St. Pöltner Kirchenzeitung, Kirchenblatt für die Diözese St. Pölten
KirchenZeitung, Diözese Linz
News, VGN Medien Holding GmbH
NÖN, Niederösterreichisches Pressehaus Druck und Verlag GmbH
Oberkärntner Volltreffer, Osttiroler Bote Medienunternehmen GmbH
ÖGZ - Österr. Gastronomie- & Hotelzeitung, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
Österreichische Bauernzeitung, Österreichischer Agrarverlag
Osttiroler Bote, Osttiroler Bote Medienunternehmen GmbH
profil, Profil Redaktion GmbH
Raiffeisenzeitung, Raiffeisen Media GmbH
Rupertusblatt, Erzdiözese Salzburg
Salzburger Woche, Salzburger Woche Verlag GmbH
Sonntag - Kärntner Kirchenzeitung, Diözese Gurk
tele, tele-Zeitschriftenverlag GmbH. & Co. KG
TIPS, Tips Zeitungs GmbH & Co KG
Tiroler Sonntag, Bischöfliches Ordinariat Innsbruck
Traveller, Manstein Zeitschriftenverlag GmbH.
tv-media, VGN Medien Holding GmbH
Vorarlberger KirchenBlatt, Katholische Kirche Vorarlberg, Bischöfliches Ordinariat
Woche Steiermark, Wochenzeitungs GmbH Steiermark

14-TÄGIG ERSCHEINENDE MAGAZINE UND MONATSMAGAZINE

austria Innovativ, Verlag Holzhausen GmbH
auto revue, VGN Medien Holding GmbH
auto touring, ÖAMTC Verbandsbetriebe GmbH
Bauzeitung, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
C.A.S.H., Manstein Zeitschriftenverlag GmbH
DACH WAND, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
Der Österreichische Installateur, Verlag Holzhausen GmbH
Die Wirtschaft, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
ECHO - Tirols erste Nachrichtenillustrierte, ECHO Zeitschriften und Verlag GmbH
Fleisch & Co, Die Schnatterei e. U. – Verlagsbüro für Medien
Gebäude Installation, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
GEWINN, Wailand & Waldstein GmbH
Glas, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
GUSTO, VGN Medien Holding GmbH
hotel & touristik essenz, Manstein Zeitschriftenverlag GmbH
ISR - Internationale Seilbahn Rundschau, Verlag Holzhausen GmbH
JUVE – Magazin für Wirtschaftsjuristen, JUVE Verlag für juristische Information GmbH
KFZwirtschaft, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
METALL, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH.
Österreichische Bäcker & Konditor Zeitung, Die Schnatterei e. U. – Verlagsbüro für Medien
Trafikanten Zeitung, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
Packaging Austria, EMGroup GmbH
Print & Publishing, EMGroup GmbH
T.A.I. Tourist Austria International, T.A.I. Fachzeitungsverlag GmbH
Tischler Journal, Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
trend, VGN Medien Holding GmbH
Verkehr, mit Supplement Neue Bahn, Verlag Holzhausen GmbH KG
Welt der Frauen, Welt der Frau Verlag GmbH
WOMAN, VGN Medien Holding GmbH
Yachtrevue, VGN Medien Holding GmbH

ONLINE PORTALE

www.austria.com
www.baeckerzeitung.at
www.bvz.at
www.diepresse.com
www.film.at
www.futurezone.at
www.juve.de
www.k.at
www.kleinezeitung.at
www.kurier.at
www.nachrichten.at
www.noen.at
www.salzburg24.at
www.sn.at
www.tips.at
www.tt.com
www.vienna.at
www.vol.at
www.volksblatt.at
www.vn.at

Die Liste der Lizenzgeber wird laufend ergänzt und ist aktuell unter www.pdn.at abrufbar.

Alle p. A. VÖZ All Media Service GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12

Für die VÖZ All Media Service GmbH (im Auftrag der lizenzgebenden Zeitungen):

_____ Wien, am _____